

Antrag auf Fällung oder Schädigung von Bäumen bei baurechtlichen Verfahren

(nach § 8 Abs. 2 der Baumschutzverordnung)



Dieser Antrag ist 2-fach bei der Großen Kreisstadt Dachau, Kommunales Baurecht, mit den Bauantragsunterlagen einzureichen.

Antragsteller

Name / Firma		
Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Telefonnummer		
E-Mail		

Angaben zum Baugrundstück

Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Flur-Nr. /Gemarkung		

Angaben zum Grundstück, auf dem sich die geschützten Bäume befinden

(Sofern nicht mit Baugrundstück identisch)

Straße / Haus Nr.		
PLZ / Ort		
Flur-Nr. /Gemarkung		

Hinweis:

Gemäß der Baumschutzverordnung der Großen Kreisstadt Dachau vom 01.09.2022 sind folgende Bäume geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
2. mehrstämmige Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist,
3. alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung gefordert wurden.

Ohne Genehmigung durch die Stadt Dachau dürfen solche Bäume nicht entfernt oder geschädigt werden!

Nicht geschützt sind Douglasien, Fichten, Hemlocktannen, Scheinzypressen, Tannen und Thujen.

Unabhängig einer Genehmigung durch die Stadt Dachau, ist es verboten, Bäume, Hecken, lebenden Zäune, Gebüsch und anderen Gehölze in der Zeit von 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen die zuständige Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau, Bürgermeister-Zauner-Ring 11 in 85221 Dachau.

Erklärung zum geschützten Baumbestand

1. Geschützte Bäume, die von der Baumaßnahme betroffen sind, sind auf dem Baugrundstück vorhanden:

- ja *
 nein

2. Geschützte Bäume, die von der Baumaßnahme betroffen sind, sind auf dem Nachbargrundstück bzw. im öffentlichen Raum vorhanden:

- ja *, auf Flur-Nr.: _____
 nein

* Wenn ja, ist ein Baumbestandsplan mit folgenden Angaben dem Bauvorhaben beizulegen:

- Darstellung des geplanten Bauvorhabens
- Baumart
- Stammumfang in 1 Meter Höhe
- genauer Baumstandort
- Kronentraufe, ungleichförmige Kronen sind zu berücksichtigen
- Schutzmaßnahmen des zu erhaltenden Baumbestandes
- Baumart und Baumstandort der Ersatzpflanzungen
Hinweis: Bei Ersatzpflanzung von Kleinbäumen der Wuchsklasse III ist die Angabe der Grundstücksfläche, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut ist, mit anzugeben (gemäß Anlage 1, 3. Baumart).
- Wuchsklasse 1., 2. oder 3. Ordnung laut Anlage 1, Tabelle 2)
- eventuell Begründung, warum Baumfällung oder Baumschädigung erforderlich ist

Diese Angaben können auch in einem Freiflächengestaltungsplan nachgewiesen werden, wenn noch eine gute Ablesbarkeit und Übersichtlichkeit aller Angaben gewährleistet sind.

Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach Anlage 1 der Baumschutzverordnung zu leisten.

Eine Ausgleichszahlung wird hiermit beantragt: ja

Begründung: _____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Baumschutzverordnung darstellen, die mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.

Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin / Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von der Datenschutzbeauftragten / dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Dachau (datenschutzbeauftragter@dachau.de).